

## § 22a

### Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) <sup>1</sup>Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 (Mitteilungspflichtige) haben der zentralen Stelle (§ 81) bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nummer 5 einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung), Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Satz 4 und Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des § 22 Nummer 5. <sup>2</sup>Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
4. Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen;
5. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
6. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

<sup>2</sup>Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der Leistungsempfänger hat dem Mitteilungspflichtigen seine Identifikationsnummer mitzuteilen. <sup>2</sup>Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer dem Mitteilungspflichtigen trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem Mitteilungspflichtigen auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden. <sup>3</sup>In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit sie dem Mitteilungspflichtigen bekannt sind. <sup>4</sup>Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen

und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle zu übermitteln. <sup>5</sup>Die zentrale Stelle führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist. <sup>6</sup>Sie speichert die Daten des Leistungsempfängers nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern oder an den Mitteilungspflichtigen. <sup>7</sup>Die Daten sind für die Übermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern zu verschlüsseln. <sup>8</sup>Für die Anfrage gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. <sup>9</sup>Der Mitteilungspflichtige darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

(3) Der Mitteilungspflichtige hat den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird.

(4) <sup>1</sup>Die zentrale Stelle (§ 81) kann bei den Mitteilungspflichtigen ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben. <sup>2</sup>Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. <sup>3</sup>Auf Verlangen der zentralen Stelle haben die Mitteilungspflichtigen ihre Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Neu-Anspach  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

### Inhaltsübersicht

#### Allgemeine Erläuterungen zu § 22a

	Anm.		Anm.
A. Grundinformation zu § 22a .....	1	D. Geltungsbereich des § 22a .....	4
B. Rechtsentwicklung des § 22a .....	2	E. Verhältnis des § 22a zu anderen Vorschriften .....	5
C. Bedeutung des § 22a .....	3		

#### Erläuterungen zu § 22a: Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

	Anm.		Anm.
A. Mitteilungspflichtiger und zu übermittelnde Daten (Abs. 1)		B. Mitteilung der Identifikationsnummer (§ 139b AO) an den Mitteilungspflichtigen (Abs. 2) .....	9
I. Mitteilungspflichtiger ...	6	C. Mitteilung der Daten an den Steuerpflichtigen (Abs. 3) .....	10
II. Meldedaten (Abs. 1 Satz 1) .....	7	D. Überprüfung der Mitteilungspflichtigen (Abs. 4) .	11
III. Datenübermittlung (Abs. 1 Satz 2) .....	8		

## Allgemeine Erläuterungen zu § 22a

### A. Grundinformation zu § 22a

1

Die Vorschrift wurde durch das AltEinkG (s. Anm. 2) in das EStG eingefügt. Sie normiert ein elektronisches Rentenbezugsmitteilungsverfahren, über das die zutreffende und vollständige Besteuerung der Alterseinkünfte sichergestellt werden soll. Die in Abs. 1 der Vorschrift im Einzelnen bestimmten Versorgungsträger haben bis zum 1.3. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leistung iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a oder § 22 Nr. 5 zugeflossen ist, elektronisch Daten an die FinVerw. (zentrale Stelle; § 81) zu übermitteln. Abs. 4 räumt der zentralen Stelle ein Prüfungsrecht ein, um festzustellen, ob die Mitteilungspflichtigen ihre Pflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung wird durch die AltvDV (idF der Bekanntmachung v. 28.2.2005, BGBl. I 2005, 487; BStBl. I 2005, 452, zuletzt geändert durch BürgEntlG-KV v. 16.7.2009, BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) bestimmt.

### B. Rechtsentwicklung des § 22a

2

**AltEinkG v. 5.7.2004** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2009, 554): § 22a wird im Zuge der Reform der Alterseinkünftebesteuerung mit Wirkung zum 1.1.2005 neu in das Gesetz aufgenommen.

*Zeitliche Anwendung:* § 52 Abs. 38a sieht ergänzend vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen durch ein im BStBl. zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen kann. Außerdem enthält § 52 Abs. 38a ergänzende Verfahrenshinweise für einen Übergangszeitraum von 2005 bis 2008. Wann es tatsächlich erstmals zu einer Datenübermittlung kommt, stand zunächst nicht genau fest. Grundsätzlich wären erstmals zum 31.5.2006 die Daten für das Jahr 2005 zu melden gewesen. Das Bundesamt für Finanzen (inzwischen das Bundeszentralamt für Steuern – BZSt.) war aber im Rahmen des AltEinkG ermächtigt worden, abweichend von Abs. 1 den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen durch ein im BStBl. zu veröffentlichendes Schreiben bekanntzugeben (§ 52 Abs. 38a Satz 1). Die Verschiebung der erstmaligen Datenübermittlung war darauf zurückzuführen, dass die Identifikationsnummer (§ 139b AO) ein wesentlicher Bestandteil des Mitteilungsverfahrens ist, und diese lag in 2006 noch nicht vor. Nur über dieses Merkmal können die Rentenbezugsmitteilungen eindeutig zugeordnet werden. Die Verschiebung ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass die Daten rückwirkend ab dem VZ 2005 gemeldet werden müssen. Mit Schreiben v. 28.10.2008 (BStBl. I 2008, 955) hat das BZSt. nunmehr bekanntgegeben, dass für die Veranlagungsjahre 2005–2008 die Rentenbezugsmitteilungen im Zeitraum vom 1.10.2009 bis zum 31.12.2009 zu übermitteln sind.

**Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005** (BGBl. I 2005, 2809): In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ mit Wirkung zum 1.1.2006 jeweils durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

**JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die Rentenbezugsmitteilungen nicht bis zum 31.5., sondern bis zum 1.3. des auf die Leistung folgenden Jahres an die FinVerw. zu

übermitteln sind. In Abs. 1 Satz 2 werden die technischen Anforderungen an die Datenübermittlung geändert. Abs. 1 Satz 4, wonach die zentrale Stelle auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen kann, wenn eine elektronische Übermittlung eine unbillige Härte mit sich bringen würde, wird aufgehoben. In Abs. 2 wird Satz 4 neu eingefügt, um insgesamt eine automatisierte Abwicklung des Verfahrens sicherzustellen.

Sämtliche Änderungen sind zum 1.1.2007 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 5 JStG 2007). Es ist jedoch weiterhin zu berücksichtigen, dass das BZSt. den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen durch ein im BStBl. zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen wird, was bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen nicht erfolgt war.

**LSVMG v. 18.12.2007** (BGBl. I 2007, 2984): In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

Die redaktionelle Änderung ist am 1.1.2009 in Kraft getreten (Art. 10 Abs. 4 LSVMG).

**JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf die Übermittlung des Geburtsorts des Stpfl. mit der Rentenbezugsmitteilung verzichtet. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 wird aus redaktionellen Gründen nunmehr auf § 55 Abs. 2 EStDV verwiesen; die Jahresangabe (EStDV) 2000 ist entfallen. In Abs. 2 wird in Satz 4–7 eine Ergänzung aufgenommen, wonach die Anfrage des Mitteilungspflichtigen nach der Identifikationsnummer und die Antwort des BZSt. über die zentrale Stelle zu übermitteln sind. Dabei sind näher bezeichnete datenschutzrechtl. Bestimmungen zu beachten.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1a JStG 2008). Die redaktionelle Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 iDF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) erstmals für den VZ 2008 anzuwenden. Die Änderung in Abs. 2 Satz 4–7 gilt gem. § 52 Abs. 38a auch für die Rentenbezugsmitteilungen der VZ 2005–2008, wenn in diesen Jahren meldepflichtige Leistungen geflossen sind.

**JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Abs. 4 wird angefügt.

**BürgEntlG-KV v. 16.7.2009** (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Nr. 5 und 6 angefügt.

Die Änderungen sind mit Verkündung des Gesetzes am 23.7.2009 in Kraft getreten, gelten jedoch erstmals für die Rentenbezugsmitteilung für den VZ 2010.

### C. Bedeutung des § 22a

Im Rahmen des AltEinkG (s. Anm. 2) hat der Gesetzgeber die Besteuerung der Alterseinkünfte aufgrund verfassungsrechtl. Vorgaben grundlegend reformiert. BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99 (BGBl. I 2002, 1305; BStBl. II 2002, 618) hatte die unterschiedliche Besteuerung von Renten aus den gesetzlichen Sicherungssystemen (zB der gesetzlichen Rentenversicherung) und Pensionen als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1.1.2005 eine Neuregelung zu treffen. Als Folge unter-

liegen ab 2005 damit auch Renten aus den gesetzlichen Sicherungssystemen der nachgelagerten Besteuerung. Diese beginnt in 2005 mit einem Besteuerungsanteil von 50 % und steigert sich dann für weitere Rentenjahrgänge sukzessive bis zum Jahr 2040 auf 100 %.

Da in den ersten Jahren nach der Reform der Alterseinkünftebesteuerung und der damit verbundenen stufenweisen Systemumstellung auf die nachgelagerte Besteuerung ein Großteil der Stpfl., die Leibrenten beziehen, steuerunbelastet bleibt, und von daher für einen StAbzug an der Quelle nicht in Betracht kommt, hat der Gesetzgeber mit § 22a ein Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt, das eine nach Maßgabe des Verifikationsprinzips verfassungsrechtl. gebotene zutreffende stl. Erfassung der Leibrentenzahlungen gewährleisten und mögliche Erhebungsdefizite beseitigen soll.

#### D. Geltungsbereich des § 22a

4

**Sachlicher Geltungsbereich:** Gem. § 22a unterliegen Renteneinkünfte iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a und iSd. § 22 Nr. 5 der Mitteilungspflicht.

**Persönlicher Geltungsbereich:** Mitteilungspflichtig iSd. § 22a sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b anbieten, und die Anbieter iSd. § 80. Der FinVerw. mitgeteilt werden Daten von Rentenempfängern, die von einem der genannten Träger bzw. (Versicherungs-)Unternehmen Leistungen iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a und iSd. § 22 Nr. 5 beziehen. Sofern der Bezieher der Leistungen unbeschränkt oder beschränkt estpfl. ist, wertet die FinVerw. die Daten für die Festsetzung der ESt. aus.

#### E. Verhältnis des § 22a zu anderen Vorschriften

5

**Verhältnis zu § 22 Nr. 5 Satz 7:** Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungsunternehmen und Anbieter von nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen einer doppelten Mitteilungspflicht.

Zum einen haben sie gem. § 22 Nr. 5 Satz 7 den Stpfl. bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen der schädlichen Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen (§ 93) sowie bei Änderung der im Kj. auszahlenden Leistung nach Ablauf des Kj. nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kj. zugeflossenen Leistungen iSd. § 22 Nr. 5 Satz 1–6 je gesondert mitzuteilen.

Zum anderen unterliegen sie gem. § 22a der Verpflichtung, jährlich durch elektronische Datenübermittlung der FinVerw. die in § 22a Abs. 1 Satz 1 genannten Daten zur Verfügung zu stellen.

## Erläuterungen zu § 22a: Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

### A. Mitteilungspflichtiger und zu übermittelnde Daten (Abs. 1)

6

#### I. Mitteilungspflichtiger

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet

- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- die berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Direktversicherungsunternehmen,
- die Versicherungsunternehmen,
- die Unternehmen, die Verträge iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b anbieten, und
- die Anbieter iSd. § 80 (Mitteilungspflichtige),

der zentralen Stelle (§ 81) Daten zur Überprüfung der zutreffenden und vollständigen Erklärung von Renteneinkünften in der EStErklärung zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung). Die Daten müssen bis zum 1.3. des Jahres, das auf den Bezug der maßgebenden Leistungen folgt, der zentralen Stelle vorliegen.

Der Verpflichtung unterliegen nach Auffassung der FinVerw. auch ausländ. Versicherungsunternehmen (einschließlich Pensionskassen) sowie ausländ. Pensionsfonds, sofern sie aufsichtsrechtl. zur Ausübung des Geschäftsbetriebs im Inland befugt sind (BMF v. 30.1.2008, BStBl. I 2008, 390 Rn. 162).

Die Einrichtung des Meldesystems muss durch die betroffenen Versorgungsträger auf eigene Kosten erfolgen und wird daher letztlich über Verwaltungskosten wohl auf die Leistungsbezieher abgewälzt.

7

#### II. Meldedaten (Abs. 1 Satz 1)

Zu melden sind im Einzelnen

- Identifikationsnummer (§ 139b AO), Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers;
- je gesondert der Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa, bb Satz 4 und Doppelbuchst. bb Satz 5 iVm. § 55 Abs. 2 EStDV sowie iSd. § 22 Nr. 5, wobei der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, gesondert mitzuteilen ist,
- Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31.12.2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
- Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen;
- die Beiträge iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 1 und 2 und Buchst. b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;

– die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI.

**Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG:** Bezieht der Stpfl. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die unter die Öffnungsklausel iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 fallen und teilweise mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, kann dies im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nicht berücksichtigt werden, da die Anwendung der Öffnungsklausel antragsgebunden ist. Die Rente wird daher insgesamt als Rente iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa übermittelt. Um eine korrekte Besteuerung zu erreichen, muss der Stpfl. im Rahmen des Veranlagungsverfahrens die unterschiedlich zu besteuern den Leistungsbestandteile durch eine gesonderte Bescheinigung seines Versorgungsträgers nachweisen.

**Meldebetrag:** In der Rentenbezugsmitteilung sind die im Kj. zugeflossenen Leistungen zwar differenziert nach den unterschiedlichen Besteuerungsnormen je gesondert zu melden. Zu einer Besteuerungsnorm sind die im Kj. zugeflossenen Leistungen jedoch grundsätzlich in einer Summe anzugeben. Die FinVerw. allerdings hat über den gesetzlichen Wortlaut hinaus bestimmt, dass im Leistungsbetrag enthaltene Nachzahlungen für mehrere Jahre für die ermäßigte Besteuerung nach § 34 gesondert auszuweisen sind (vgl. BMF v. 30.1.2008, BStBl. I 2008, 390 Rn. 165).

**Umwandlung von Sozialleistungen in Rentenzahlungen:** Ist wegen rückwirkender Zubilligung einer Rente der Anspruch auf eine bisher gewährte Sozialleistung (zB auf Kranken-, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) rückwirkend ganz oder teilweise weggefallen und steht dem Leistenden deswegen gegenüber dem Rentenversicherungsträger (zB nach § 103 SGB X) ein Erstattungsanspruch zu, sind die bisher gezahlten Sozialleistungen in Höhe dieses Erstattungsanspruchs als Rentenzahlungen anzusehen. Die Rente gilt in dieser Höhe im Zeitpunkt der Zahlung der ursprünglichen Leistungen als dem Leistungsempfänger zugeflossen. Die umgewidmeten Beträge unterliegen ebenfalls der Mitteilungspflicht nach § 22a, wenn sie nach dem 31.12.2004 zugeflossen sind (vgl. BMF v. 30.1.2008, BStBl. I 2008, 390 Rn. 166).

**Regelmäßige Rentenanpassungen:** In den Fällen, in denen die Leistung ganz oder teilweise der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa unterliegt, ist in der Rentenbezugsmitteilung die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhende Erhöhung des Jahresbetrags der Rente gegenüber dem Jahr mitzuteilen, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Das gilt auch bei einer Neuberechnung der Rente. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, sind nur die Erhöhungen des Jahresbetrags der Rente gegenüber dem Jahr 2005 mitzuteilen (vgl. BMF v. 30.1.2008, BStBl. I 2008, 390 Rn. 173). Diese Regelung ist im Hinblick auf § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 7 erforderlich, der bestimmt, dass bei einer Neuberechnung des stfrei bleibenden Teils regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente außer Betracht bleiben.

**Zuordnung der Leistungen zum Bescheinigungsjahr:** Da der für die Anwendung des § 11 erforderliche Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses beim Leistungsempfänger den Mitteilungspflichtigen idR nicht bekannt sein dürfte, kann für Zwecke der Rentenbezugsmitteilung nach Auffassung der FinVerw. aus Vereinfachungsgründen der Tag der Auszahlung beim Leistungsverpflichtete-

ten als Zuflusszeitpunkt angenommen werden (BMF v. 30.1.2008, BStBl. I 2008, 390 Rn. 170 ff.). Der Mitteilungspflichtige kann von anderen Kriterien ausgehen, wenn dies wegen seiner organisatorischen Verhältnisse zu genaueren Ergebnissen führt. Dem Leistungsempfänger bleibt es allerdings unbenommen, dem FA im Rahmen des Veranlagungsverfahrens einen abweichenden Zuflusszeitpunkt zu belegen. Werden Renten oder andere Leistungen zurückgefordert, sind sie im Kj. der Rückzahlung von den ihnen entsprechenden zugeflossenen Leistungen abzuziehen. Übersteigt in einem Kj. der zurückgezahlte Betrag den Betrag der zugeflossenen Leistungen, ist der überschießende Betrag als negativer Betrag in der Rentenbezugsmitteilung anzugeben.

**Daten für den Sonderausgabenabzug Basisabsicherung Kranken- und Pflegepflichtversicherung:** Erstmals mit der Rentenbezugsmitteilung für den VZ 2010 haben betroffene Mitteilungspflichtige die Beiträge iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 1 und 2 und Buchst. b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden, sowie die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI zu übermitteln. Die Erweiterung der Rentenbezugsmitteilung um diese Meldedaten war notwendig geworden, weil der Gesetzgeber mit dem BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) die Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Absicherung eines sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus im Rahmen des SA-Abzugs auf elektronischen Datenaustausch umgestellt hat. Da in den genannten Fallgestaltungen nur die Mitteilungspflichtigen iSd. § 22a über die für den SA-Abzug notwendigen Daten verfügen, wurde für die Übermittlung aus Gründen der Synergie das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entsprechend erweitert.

### 8 III. Datenübermittlung (Abs. 1 Satz 2 und 3)

**Datenfernübertragung:** Die Datenübermittlung hat – wie bereits bei der Riester-Rente (§ 91) – nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Auch bezüglich des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens war es unabdingbar, – wie bei der Riester-Rente – die Rahmenbedingungen für den einheitlichen Datenaustausch näher zu beschreiben. Der für die Übersendung der Rentenbezugsmitteilung erforderliche amtlich vorgeschriebene Datensatz wurde inzwischen auf der Internetseite des BZSt. ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) veröffentlicht.

**Rechtsverordnung:** Über den Verweis auf § 150 Abs. 6 AO in Satz 3 wurde bestimmt, dass die nähere Ausgestaltung der Datenfernübertragung durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann. Entsprechende Grundlagen wurden in der AltvDV (idF der Bekanntmachung v. 28.2.2005, BGBl. I 2005, 487; BStBl. I 2005, 452, zuletzt geändert durch BürgEntlG-KV v. 16.7.2009, BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) geschaffen.

### 9 B. Mitteilung der Identifikationsnummer (§ 139b AO) an den Mitteilungspflichtigen (Abs. 2)

Da der Mitteilungsverpflichtete die für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren notwendige Identifikationsnummer des Versicherten im Regelfall nicht kennt, bestimmt Abs. 2 Satz 1, dass der Leistungsempfänger verpflichtet ist, ihm diese mitzuteilen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Aufforderung nicht nach,



übermittelt das BZSt. dem Mitteilungspflichtigen auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer. Weitere Daten dürfen jedoch nicht übermittelt werden. Insbesondere dürfen in der Anfrage des Leistungsverpflichteten nur die in § 139b Abs. 3 AO genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit diese dem Mitteilungspflichtigen bekannt sind. Sind einem Leistungsempfänger in den Jahren 2005–2008 Leistungen zugeflossen, kann der Mitteilungspflichtige die Identifikationsnummer abweichend von Abs. 2 Satz 1 und 2 beim BZSt. erheben (§ 52 Abs. 38a Satz 2). Das BZSt. teilt dem Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Abs. 3 AO beim BZSt. gespeicherten Daten übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet das reguläre Verfahren Anwendung. Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des BZSt. sind jeweils über die zentrale Stelle zu übermitteln (BMF v. 30.1.2008, BStBl. I 2008, 390 Rn. 181). Die Identifikationsnummer darf durch den Mitteilungspflichtigen nur verwendet werden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Abs. 1 erforderlich ist.

Diese umfangreichen Regelungen sollen zum einen die technische Abwicklung des Verfahrens gewährleisten, das ohne die Identifikationsnummer nicht funktioniert, weil die Daten anderweitig nicht eindeutig zugeordnet werden können. Andererseits muss der Gesetzgeber allerdings auch dem Datenschutz Rechnung tragen.

### C. Mitteilung der Daten an den Steuerpflichtigen (Abs. 3)

10

Gesetzlich ist lediglich vorgesehen, dass der Mitteilungspflichtige den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten hat, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden. Dies kann im Rentenbescheid, in einer Rentenanpassungsmittteilung, in einer sonstigen Mitteilung über Leistungen oder in der Mitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 erfolgen. Die Regelung beinhaltet aber nur die Verpflichtung, den Leistungsempfänger über die Datenübermittlung zu informieren, sie verpflichtet den Mitteilungspflichtigen hingegen nicht, dem Leistungsempfänger die konkret übermittelten Daten mitzuteilen.

Fraglich ist uE, ob es ausreicht, dass der Austausch der Daten auf Versorgungsträger und FinVerw. begrenzt ist oder ob die Daten nicht auch dem Stpfl. zur Verfügung gestellt werden müssten. Bezieht er nämlich zB eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ändert sich in einem Kj. nach 2005 der Jahresbetrag der Rente, ist er oder sein stl. Berater ohne die Daten der gesetzlichen Rentenversicherung, die die zwischenzeitlichen Rentenanpassungen gesondert ausweisen, nicht in der Lage, den stpfl. Anteil seiner Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 6 und 7) neu zu ermitteln. Bei einer Übermittlung der Daten auch an den Stpfl. – wohl grds. in Papierform – wäre hinsichtlich der Einkünfte iSd. § 22 Nr. 5 auch das separate Bescheinigungsverfahren nach § 22 Nr. 5 Satz 7 überflüssig.

### D. Überprüfung der Mitteilungspflichtigen (Abs. 4)

11

Die zentrale Stelle (§ 81) wird durch Abs. 4 Satz 1 ermächtigt, bei den Mitteilungspflichtigen zu prüfen, ob sie ihre Pflichten nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben, also insbes., ob sie ihr die Rentenbezugsmitteilungen richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben. Über den Verweis in Satz 2 auf die §§ 193–203

AO soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften der AO insbes. zu Umfang, Anordnung, Bekanntgabe, Grundsätzen, Mitwirkungspflichten sinngemäß Anwendung finden. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 22a Mitteilungspflichtige im Ausland ansässig sein können und auch Unterlagen, die wegen der Ansässigkeit von Mitteilungspflichtigen im Ausland aufbewahrt werden, für Ermittlungen nach Satz 1 zur Verfügung stehen müssen.

Angesichts der Komplexität der Rentenbesteuerung ist eine derartige Prüfungsmöglichkeit mit Sicherheit geboten, denn es darf nicht verkannt werden, dass die FinVerw. sich für die Besteuerung der Altersrenten vollständig auf die übermittelten Daten verlässt. Eine unter verfassungsrechtl. Gesichtspunkten gebotene zutreffende Besteuerung der Renten kann folglich nur sichergestellt werden, wenn die Mitteilungspflichtigen, die idR keine Steuerfachleute sind, die rechtl. Rahmenbedingungen korrekt berücksichtigen.